

Deckbedingungen HIPPO Promotion

Alle Stutenbesitzer, welche die Hengste von HIPPO Promotion zur Bedeckung ihrer Stute in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehend aufgeführten Deckbedingungen an, die dem Stutenbesitzer oder seinem Beauftragten vor der ersten Bedeckung bekannt gegeben werden und im Gestüt ausgehängt sind.

Die Hengste können **nach telefonischer Voranmeldung** gerne besichtigt werden.

DECKHYGIENE

Zur Bedeckung werden nur Stuten mit tierärztlicher Tupferprobe zugelassen. Diese darf nicht älter als 3 Wochen sein und verfällt nach der zweiten erfolglosen Bedeckung. Die Tupferprobe **muss während der Rosse in der Cervix** entnommen werden.

EINSTELLBEDINGUNGEN

- 1) Die zu bedeckenden Stuten sind ohne Eisen an der Hinterhand anzuliefern. Stuten mit Eisen an der Hinterhand werden nicht gedeckt. Der Hengsthalter ist berechtigt, bei mit Eisen angelieferten Stuten, die Eisen auf Kosten des Stutenbesitzers abnehmen zu lassen. Unerzogene Stuten, kranke Stuten oder Stuten aus kranken Beständen werden nicht angenommen.
- 2) Der Hengsthalter ist berechtigt und bevollmächtigt, bei Erkrankungsfällen und Verletzungen, einen Tierarzt mit der Behandlung der Stute / des Fohlens zu beauftragen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.
- 3) Die Stuten müssen eine gültige Virusabort-/Influenza-Impfung, sowie einen negativen Coggins und CEM Test nachweisen.
Der Equidenpass verbleibt für die Dauer des Aufenthalts beim Hengsthalter.

EINSTELLKOSTEN

- 1) Die Einstellkosten betragen 14,00 € pro Tag für Stuten ohne Fohlen. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß betragen die Einstellkosten 16,00 € pro Tag. Die Pension beinhaltet neben der Unterbringung in einer Box mit täglichem Misten unseren Special Service, d.h. tgl. Weidegang oder der Witterung entsprechender Bewegung in unserer Bewegungshalle oder Führenanlage, Pflege.
- 2) Befindet sich der Pferdebesitzer mit dem fälligen Stallgeld 2 Monate im Rückstand, steht dem Hengsthalter das Vermieter-Pfandrecht an dem eingestellten Pferd zu. Das Pferd kann dann nach schriftlicher Ankündigung als Pfandgut verkauft werden.

SAMENBESTELLUNG

- 1) Aus der Samenbestellung müssen folgende Angaben ersichtlich sein: vollständige Adresse, sowohl des Stuteneigentümers als auch des Tierarztes oder des Besamers, Versandanschrift, Angaben zur Stute (Name, Abstammung, Lebensnummer).
- 2) Bei Samenbestellungen ist die Decktaxe in voller Höhe und im Voraus zu entrichten.
- 3) Die Kosten für den Samenversand werden gesondert berechnet und gehen zu Lasten des Stuteneigentümers.
- 4) Das Transportrisiko des Spermas geht ab Abholung bzw. Absendung von der Station auf den Stuteneigentümer über.
- 5) Das Sperma ist ausschließlich für die Besamung der Stute bestimmt, für die es bestellt wurde.
- 6) Auf Seiten des Stuteneigentümers sind nur Tierärzte, Besamungstechniker oder Eigenbestandsbesamer berechtigt, die Besamung vorzunehmen. Der Hengsthalter haftet nicht für Fehler oder Versäumnisse der Besamungsfachleute.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1) Das Deckgeld ist bei Stuten, die ambulant (täglich) zur Bedeckung gebracht werden, vor dem ersten Sprung, bei Stuten, die im Gestüt bleiben, direkt bei Abholung zu entrichten. Dies gilt auch für das Stallgeld. Tiefgefriersperma wird nur gegen Vorauszahlung geliefert. Die Kosten des Versandes von TG sind vom Stutenbesitzer zu tragen, ebenso die Rücksendung von unbenutzten Pailletten.
- 2) Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes innerhalb der Decksaison vom 1.2. bis zum 31.7. des Jahres.
- 3) Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt. Die Aushändigung des Deckscheines erfolgt nur gegen Zahlung des vollen Deckgeldes.

Der Zuchtverband ist gemäß Zuchtbuchordnung (ZBO) gehalten, Abstammungsnachweise oder Geburtsbescheinigungen nur für Fohlen auszustellen, für die ein ordnungsgemäßer Deckschein mit Abfohlmeldung vorgelegt wird. Sollte für die Stute bereits ein vorbereiteter Deckschein des Zuchtverbandes vorliegen, so ist dieser mitzubringen. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheines ist die Vorlage des Abstammungsnachweises (Kopie genügt) der Stute notwendig. Bei Nachbedeckungen ist der Deckschein mitzubringen, damit auch die Daten der Nachbedeckung vermerkt werden können.

- 4) Follikelkontrollen, Hormoninjektionen, Trächtigkeitsuntersuchungen, Besamungen, Ultraschall-Untersuchungen etc. gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.
- 5) Zur Sicherheit des Hengstes werden Hilfsmittel wie z.B. Deckstrick ausdrücklich gestattet.
- 6) Hengste, die im Sport eingesetzt oder stark frequentiert werden, decken nur auf Follikelkontrolle.

SONDERKONDITIONEN

- 1) Bringt ein Besitzer mehrere Stuten zur Bedeckung, so erhält er ab der **zweiten** Stute einen Rabatt auf die Decktaxe.
- 2) Sollte eine Stute, nach Bedeckung durch einen unserer Hengste, in der laufenden Decksaison nicht tragend geworden sein, so gewähren wir in der darauf folgenden Decksaison eine kostenlose Nachbedeckung. Dieser Anspruch kann nicht weitergegeben werden. Er erlischt, wenn die von einem unserer Hengste bedeckte Stute verkauft wird. Im Falle von Nichtträchtigkeit einer Stute, ist bis spätestens 30.9. der jeweiligen Decksaison unser Trächtigkeitsreport vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Stute nicht tragend ist. Dieser von uns ausgehändigte Report muss von einem Tierarzt unterschrieben und die Stute muss per Ultraschall untersucht worden sein. Sollte diese, von uns zur Verfügung gestellte Bescheinigung bis 30.9. nicht vorliegen, gehen wir davon aus, dass die Stute tragend ist und somit erlöschen sämtliche Sondervereinbarungen oder der Anspruch auf eine kostenlose Nachbedeckung in der Folgesaison.
- 3) Steht ein Hengst im Verlauf der Decksaison oder bei einer Nachbedeckung im Folgejahr nicht zur Verfügung, so muss der Stutenbesitzer auf einen anderen Hengst der Station ausweichen. Sollte der vom Stutenbesitzer gewählte Ersatzhengst eine niedrigere Decktaxe haben, so wird kein Ausgleich erstattet, sollte er eine höhere Decktaxe haben, so ist die Differenz zu bezahlen.

HAFTUNG

- 1) Der Eigentümer/Besitzer der eingestellten Stute versichert, dass das Risiko aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht (§ 833 und § 834 BGB) abgedeckt ist. Er verpflichtet sich das Gestüt von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Die Haftung von HIPPO Promotion für Schäden, die an der Stute oder an ihrem Fohlen entstehen, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden oder Verletzungen, die beim Stutenbesitzer/Eigentümer oder deren Beauftragten entstehen. Dies gilt auch für etwaige, durch den Hengst auf die Stute übertragenen Krankheiten und deren Folgen, sowie für Verletzungen durch den Deckakt. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus den § 833 und § 834 BGB, auch für sämtliche Personen, die aus Anlaß des Deckaktes oder der Einstellung für das Gestüt tätig werden (§ 278 und § 831 BGB) ausgeschlossen.

ANERKENNUNG DER GESTÜTSBEDINGUNGEN UND ERFÜLLUNGORT

Die Deckbedingungen gelten als anerkannt, wenn die Einstellung erfolgt oder die Stute zum Hengst geführt wird.

Beiderseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz vom Ausbildungs- und Reitsportzentrum HIPPO Promotion, An den Fischteichen 60, 25421 Pinneberg.